ZBB 2009, 444

AktG § 120 Abs. 1, § 121 Abs. 3 Satz 2 a. F., §§ 161, 241 Nr. 1 a. F.

Aussetzung der Umschreibung von Namensaktien im Aktienregister nach Anmeldeschluss für die HV-Teilnahme („Umschreibungsstopp“)

BGH, Urt. v. 21.09.2009 – II ZR 174/08 (KG), ZIP 2009, 2051 = AG 2009, 824 = BGHReport 2009, 1204 = DB 2009, 2422 = DStR 2009, 2207 = NZG 2009, 1270 = WM 2009, 2085

Amtliche Leitsätze:

1. Die Gesellschaft darf bei Namensaktien Umschreibungen im Aktienregister für einen an der Anmeldefrist orientierten Zeitraum vor Durchführung der Hauptversammlung aussetzen (Umschreibungsstopp).

2. Die Entscheidung, ob über die Entlastung des Aufsichtsrats für alle Mitglieder insgesamt oder für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln abzustimmen ist, steht im Ermessen des Versammlungsleiters, sofern die Satzung keine Regelung enthält, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt oder eine qualifizierte Minderheit verlangt die Einzelentlastung.

3. Wenn entgegen der Empfehlung 5.5.3 des DCGK nicht über das Vorliegen und/oder die praktische Behandlung eines Interessenkonflikts in der Person eines Organmitglieds berichtet wird, liegt ein zur Anfechtbarkeit nach § 243 Abs. 1 AktG führender Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe einer richtigen oder zur Berichtigung einer unrichtig gewordenen Entsprechenserklärung in einem nicht unwesentlichen Punkt nur vor, wenn die unterbliebene Information für einen objektiv urteilenden Aktionär für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte relevant ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG